

## KOMPETENZ, DIE VERTRAUEN SCHAFFT.

DEINE FINANZIELLE SICHERHEIT IM VORSORGEFALL STEHT BEI UNS IM MITTELPUNKT - DAFÜR SETZEN WIR UNS TÄGLICH EIN. GERNE KANNST DU UNS BEI WEITEREN FRAGEN ODER ANLIEGEN IN BEZUG AUF DIE PENSIONS KASSE JEDERZEIT KONTAKTIEREN. BESUCHE UNSERE INTRANETSEITE IM INSIDE, DORT FINDEST DU WEITERE INFORMATIONEN UND UNSERE REGLEMENTE.

DIESES MERKBLATT DIENT NUR ZUR INFORMATION. MASSGEBEND SIND DIE GÜLTIGEN REGLEMENTSBESTIMMUNGEN DER PENSIONS KASSE HIRSLANDEN.

**PENSIONS KASSE HIRSLANDEN**  
BOULEVARD LILIENTHAL 2  
8152 GLATTPARK  
T +41 44 388 85 62 / 63  
PENSIONS KASSE@HIRSLANDEN.CH



# MERKBLATT BARAUSZAHLUNG BEIM VERLASSEN DER SCHWEIZ IN EINEN EU-STAAT

GERNE INFORMIEREN WIR DICH ÜBER DIE GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN DER PENSIONS KASSE BEIM VERLASSEN DER SCHWEIZ IN EINEN EU-STAAT.

# HILFESTELLUNG ZU DEN FORMALITÄTEN DER BARAUSSZAHLUNG

## **BILATERALE ABKOMMEN MIT DER EUROPÄISCHEN UNION: EINGESCHRÄNKTE BARAUSSZAHLUNG DER FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG SEIT 1. JUNI 2007**

Die bilateralen Abkommen zur Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU haben Auswirkungen auf die obligatorische berufliche Vorsorge. Die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens ist nicht mehr möglich, wenn die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in einem EU- oder EFTA-Land Wohnsitz nimmt und dort weiterhin für die Risiken Alter, Invalidität und Tod obligatorisch versichert ist.

Die Pensionskasse darf bei einem Wegzug nur noch den überobligatorischen Teil der Freizügigkeitsleistung auszahlen. Die Bestimmungen gelten nicht nur für Staatsangehörige von EU- und EFTA-Ländern, sondern für alle Personen, also auch für Schweizer\*innen und Bürger\*innen von Drittstaaten.

Das BVG-Altersguthaben (die gesetzliche Mindestleistung) wird nicht mehr bar ausbezahlt, wenn beide der folgenden Bedingung erfüllt sind:

- Die Ausreise erfolgt in ein Land der EU oder der EFTA.
- Die Person untersteht im neuen Land weiterhin der obligatorischen Versicherung für Alter, Invalidität und Tod.

Sollten die oben erwähnten Bedingungen nicht auf dich zutreffen, bitten wir dich Folgendes zu beachten: Erfahrungsgemäss kann eine Bestätigung über die Nicht-Versicherungspflicht des EU- oder EFTA-Landes erst nach einigen Monaten eingereicht werden. Wir bitten dich deshalb, für den BVG-Teil der Freizügigkeitsleistung ein Freizügigkeitskonto zu eröffnen und die Barauszahlung zu gegebener Zeit bei der Freizügigkeitsstiftung zu verlangen.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen dir die Mitarbeitenden der Pensionskasse Hirslanden gerne unter den folgenden Telefonnummern zur Verfügung:  
T +41 44 388 85 63 oder T +41 44 388 85 62.

Die Koordination mit den EU- und EFTA- Staaten übernimmt die Verbindungsstelle. Bei Unklarheiten zur Versicherungspflicht wende dich bitte an folgende Adresse:

Sicherheitsfonds BVG  
Geschäftsstelle, Eigerplatz 2  
3000 Bern  
Internet: [www.sfbvg.ch](http://www.sfbvg.ch) oder [www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch)

Die Liste der EU- und EFTA-Staaten findest du ebenfalls auf der Website des Sicherheitsfonds.

## **WAS GESCHIEHT MIT DEM BVG-ALTERSGUTHABEN?**

Ist die Barauszahlung nicht möglich, so muss das Guthaben auf einem Sperrkonto in der Schweiz (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice) verbleiben. Du hast die Möglichkeit, selbst ein Freizügigkeitskonto bei einer Stiftung deiner Wahl zu eröffnen oder eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung abzuschliessen. Wenn du uns den Auftrag erteilst, ein auf dich lautendes Freizügigkeitskonto bei der Stiftung Auffangeinrichtung zu eröffnen, werden alle Formalitäten durch uns erledigt. Bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters bzw. frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter wird das Guthaben an die Person ausbezahlt. Es findet kein Transfer des Guthabens aus beruflicher Vorsorge in die ausländische Sozialversicherung statt.

## **WELCHER TEIL DES ALTERSGUTHABENS DARF BAR AUSBEZAHLT WERDEN?**

Das Guthaben, das du bar beziehen kannst (reglementarische Austrittsleistung abzüglich BVG-Altersguthaben), kannst du deiner Austrittsabrechnung entnehmen. Zum Beispiel:

Freizügigkeitsleistung	17 831.05 CHF
BVG-Altersguthaben	-7 578.25 CHF
Barauszahlung	10 252.80 CHF